

Tagesordnungspunkt 5

Feststellung und Beschlussfassung des Jahresabschlusses 2020 sowie Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten

Nach § 114 Abs. 1 GemO hat der Ortsgemeinderat über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zu beschließen. Er entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten, soweit sie ihn vertreten haben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den von der Verwaltung vorgelegten Jahresabschluss 2020 am 14.12.2023 geprüft.

Es wurden keine Unstimmigkeiten bei der Prüfung festgestellt.

Wie aus VV Nr. 2 zu § 114 GemO hervorgeht, bedarf neben dem Ortsbürgermeister auch der Bürgermeister der Verbandsgemeinde der Entlastung durch den Ortsgemeinderat, soweit nach § 68 GemO bei Gemeinden die Verbandsgemeindeverwaltung für die Ausführung des Haushaltsplans zuständig ist. Da die Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan für die Ausführung des Haushaltsplans der Ortsgemeinde zuständig ist, muss ebenfalls dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde die Entlastung erteilt werden (vgl. VV Nr. 2 zu § 114 GemO).

Hinweis:

Der Ortsbürgermeister und die Beigeordneten (soweit sie den Ortsbürgermeister vertreten hat) dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.

Den Vorsitz führt das älteste anwesende Ratsmitglied (vgl. VV Nr. 4 zu § 114 GemO).

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Herrn Thomas Ellrich, als ältestes Gemeinderatsmitglied.

Dieser stellt fest, dass eine Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht möglich ist, da der Gemeinderat nicht beschlussfähig ist.

Aus diesem Grund wird dieser Tagesordnungspunkt in die nächste Sitzung des Gemeinderates vertagt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2020 (§ 114 Abs. 1 Satz 1 GemO).

Über- und Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden, sofern keine vorherige Zustimmung erfolgte, nachträglich genehmigt (§ 100 GemO).

Der Ortsgemeinderat beschließt die Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten, soweit sie den Ortsbürgermeister vertreten haben (§ 114 Abs. 1 Satz 2 GemO) zu erteilen. Gleiches gilt für den Bürgermeister der Verbandsgemeinde und die Beigeordneten, soweit sie den Bürgermeister vertreten haben.

Abstimmungsergebnis:

- Ja-Stimmen
- Nein-Stimmen

(Ältestes Ratsmitglied)

- Enthaltungen